

Richtlinie zur Verteilung der Mittel aus dem zentralen Spendenmailing des Bundesverbandes

Vorbemerkung:

Der DLRG Landesverband Württemberg e.V. – im Folgenden der Landesverband - erhält jährlich aus dem Spendenmailing des DLRG Bundesverbandes Zuweisungen, deren Verteilung nachfolgend in Grundzügen geregelt werden soll.

Artikel 1 – Verwendungszweck

I. Mittel aus den Zuweisungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Empfänger können ausschließlich Gliederungen des Landesverbandes oder der Landesverband selbst sein.

II. Gefördert werden können Projekte, Investitionen, Sachkosten, auch wiederkehrende Ausgaben vorwiegend aus den Bereichen Einsatz, Ausbildung und Jugend.

III. Auf jeden Fall berücksichtigt werden Sachverhalte, die Gegenstand des Spendenmailings waren.

Artikel 2 – Antragsverfahren

I. Im Landesverband wird ein Beirat Spendenmailing eingerichtet, der die mit auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlichten Formularen eingereichten Anträge erfasst, prüft und priorisiert und dem Landesverbandsrat zur Entscheidung vorlegt.

II. Der Beirat besteht aus dem Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands als Vorsitzendem, dem Leiter Einsatz, dem Leiter Ausbildung, einem Vertreter des Ressorts Medizin und einem Vertreter der DLRG Jugend im Landesverband, sowie aus acht von der Landesverbandstagung zu wählenden Vertretern aus Bezirken und Ortsgruppen.

Zwischen den Landesverbandstagungen kann der Landesverbandsrat Beiratsmitglieder für unbesetzte Positionen wählen.

Soweit der Beirat keine abweichenden Regelungen trifft, gilt die Geschäftsordnung der DLRG entsprechend.

III. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder aller Gliederungsebenen; gemeinsame Anträge mehrerer Antragsteller sind möglich.

Das Mindestantragsvolumen beträgt 5.000,00 €

IV. Aus den bis zum 01.03. bzw. bis zum 01.09. eines Jahres beim Beirat eingegangenen förderfähigen Anträgen erstellt der Beirat eine Beschlussvorlage für den auf den Einreichungstermin folgenden Landesverbandsrat.

Der Landesverbandsrat entscheidet nach freiem Ermessen.

V. Förderfähige aber nicht geförderte Anträge können wiederholt gestellt werden.

Artikel 3 – Mittelverwendung

I. Antragsteller haben innerhalb einer vom Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands bestimmten Frist diesem einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die Fördermittel zur Prüfung vorzulegen.

II. Fördermittel werden durch den Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist,
- die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht,
- der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Richtlinie verletzt,
- ein Verstoß gegen die Compliance Regelung der DLRG vorliegt.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Annahme durch den Landesverbandsrat am 05.03.2022 in Kraft.